



Impfung bei Trächtigkeit:

Nach den bisherigen Erfahrungen der letzten Aufbrüche der Blauzungenkrankheit aus den Jahren 2008 und 2009 in Deutschland ist eine Impfung in jedem Stadium der Trächtigkeit möglich. Damals konnte keine prozentual höhere Rate an Verkaltungen nach einer Impfung festgestellt werden. Dennoch gibt es keine 100 % ige Sicherheit, dass es nicht doch in wenigen Fällen zu Verkaltungen durch die Blauzungenimpfung kommen kann. Wichtig ist allerdings immer, dass das Tier **fit** und **gesund** ist.

Da die Rinder in der Zeit kurz vor der Kalbung vermehrt Stress haben und dadurch natürlich auch das Immunsystem mit betroffen ist, wird es immer eine **Einzelfallentscheidung** bleiben, die Sie mit Ihrem Tierarzt zu treffen haben, welches Tier kurz vor der Abkalbung geimpft werden sollte oder eben nicht. Allerdings ist es auch gerade für **trächtige Rinder wichtig** eine Impfung zu erhalten, damit die Kälber über die Biestmilch geschützt sind und **keinen Handelsrestriktionen** unterliegen.

Da die derzeitige Impfung auf der Basis der Freiwilligkeit beruht, werden mögliche Schäden durch Impfungen, **nicht** von der Tierseuchenkasse oder Dritten übernommen.

Impfmethode:

Die Empfehlung der ständigen Impfkommision kommt zu dem Schluss, die Impfung beider Serotypen an einem Termin durchzuführen. Dies spart Zeit bis die Impfung wirksam wird. Es wird empfohlen beide Impfungen **2 x im Abstand von 3 Wochen** durchzuführen. Diese Methode hat allerdings keine Zulassung.

Alternativ müsste jede Impfung an einem einzelnen Termin stattfinden und einen Abstand von mindestens 3-4 Wochen zwischen diesen eingehalten werden. Bei vier Impfungen würde diese Impfkation ca. 16 Wochen dauern. Diese Impfmethode ist für Sie und Ihren Tierarzt sehr zeitintensiv und die Dauer der gewünschten Immunität wird unnötig verlängert.

Da die Vorteile der ersterwähnten Methode überwiegen, wird diese auch durch die ständige Impfkommision befürwortet. Die Entscheidung liegt letztendlich bei Ihnen. Das bedeutet für Sie eine eigenverantwortliche Absprache mit Ihrem Tierarzt.

Alter bei Impfung:

Grundsätzlich wird eine **Impfung** gegen den Serotyp 4 und 8 des Blauzungenvirus **aller Tiere** des Bestandes ab **dem Alter von 4 Monaten** empfohlen.

Für die Impfung gegen **BTV 8** wurden allerdings wesentlich mehr Rinder angemeldet als Impfstoff derzeit zur Verfügung steht. Dieser wird je nach Eintragungsrisiko im Land verteilt. Als Folge wurde auch im Landkreis Biberach nur 62 % des angemeldeten Impfstoffbedarfs verteilt. Um dennoch einen wirksamen Schutz im Bestand zu erreichen, sollten die Rinder erst mit einem Alter von ca. 15 Monaten geimpft werden. Die restlichen Tiere im Alter von 4-14 Monaten sollten dann nachgeimpft werden, sobald der restliche Impfstoff zur Verfügung steht. Dies ist voraussichtlich im Juni der Fall, sollte alles nach Plan laufen. Vorausgesetzt wird allerdings, dass keine weiteren Bundesländer vorrangig Impfstoff benötigen. Andernfalls könnte sich der Termin auf Spätsommer bis Herbst 2016 verschieben.

Anbei finden Sie die Allgemeinverfügung über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit in der Sie unter dem Punkt „Tatsächliche Gründe“ weiteren Informationen finden.

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
über
die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

nach

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der aktuell geltenden Fassung

Az.: 33-9124.20

- I. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2016 durchzuführen. Die Genehmigung beschränkt sich auf empfängliche Tiere, die in Baden-Württemberg gehalten werden und sich damit zum Behandlungszeitpunkt nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für die Zeitdauer der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg aufhalten.
- II. Die Genehmigung wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
- den Namen und die Adresse des Bestandes,
- das Impfdatum,
- die Tierart und -zahl,
- die Kennzeichnung der geimpften Rinder,

- die Zahl der geimpften Tiere und
 - die angewendete Impfstoffmenge.
- III. In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme des Landes Baden-Württemberg für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die im Geschäftsbereich des MLR übliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben; dies ist im vorliegenden Fall der dem Erscheinungstag des "Zentralblatts" im "Staatsanzeiger (Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden Württemberg)" folgende Tag.
- V. Die Genehmigung wird frühestens wirksam mit dem Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen (BGBl. I), spätestens am 2. Mai 2016.

*Kommt nicht zum Abdruck
Begründung:*

I. Tatsächliche Gründe

1. Seit 2014 breitet sich das Blauzungenvirus Serotyp 4 (BTV 4) in Südosteuropa aus. Die Einschätzungen zur Virulenz des kursierenden BT-Virus schwanken. Die Mortalität wird mit 0,2 bis 4,5 % bei Schafen und 0,3 bis 3 % bei Rindern angegeben. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Laufe des Jahres 2015 vom Balkan aus über Ungarn nach Nordwesten ausgedehnt. Bis Mitte Januar 2016 wurde im Rahmen der BT-Surveillance BTV 4 in sechs österreichischen Betrieben bei klinisch unauffälligen Rindern festgestellt.
2. Obwohl die Ausbreitungsgeschwindigkeit 2015 etwas abnahm, ist die Ausbreitungstendenz weiterhin ungebrochen. Da die Vektoren, Vertreter des *Culicoides obsoletus*-Komplexes, die das Virus in den Balkanstaaten, Ungarn und Österreich übertragen, auch in Deutschland vorkommen, wird das Risiko einer Ausbreitung in das Bundesgebiet im Laufe der nächsten Gnitzensaison in der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit vom 30. November 2015 als wahrscheinlich bis hoch angegeben,

siehe <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>

3. Da BTV 4 bislang in Deutschland nicht aufgetreten ist und keine Kreuzprotektion gegenüber BTV 8 besteht, ist die Wiederkäuerpopulation in Deutschland als immunologisch naiv und damit anfällig für das Virus anzusehen. Bei kleinen Wiederkäuern kommt es offenbar zu gravierenden Verläufen. Angaben aus Rumänien beziffern die Letalität für Schafe und Ziegen mit ca. 30 %. Dies entspricht in etwa der Situation in Deutschland im Jahr 2007, dem Jahr, in dem BTV Serotyp 8 erstmals in Deutschland eingeschleppt worden ist.
4. Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV 8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet.
5. Aufgrund der Erfahrungen mit der BTV 8-Epidemie in den Jahren 2006-2010 in Deutschland muss davon ausgegangen werden, dass eine ungebremsste Ausbreitung nach Deutschland hohe wirtschaftliche Verluste infolge der Tierverluste, der Leistungseinbußen und der Handelsrestriktionen sowie durch großflächige, gezielte Bekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen würde.
6. Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV 8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen.
7. Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung zu empfehlen. Die Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut bezieht sich in erster Linie auf die Hauswiederkäuerarten Rind, Schaf und Ziege. Gehaltene Wildwiederkäuer (Gatterwild) oder Zoowiederkäuer spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Arzneimittelrechtlich kann die Impfung weiterer empfänglicher Tierarten (Ziege, Gatterwild, Neuweltkameliden und Zoowiederkäuer) nach den Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes erfolgen.
8. Nach fachlicher Bewertung ist es im Hinblick auf die Ziele der Tiergesundheit erforderlich, dass Tiere empfänglicher Arten vor den ersten amtlichen Feststellungen von BTV 4 oder BTV 8 in Baden-Württemberg grundimmunisiert werden. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Zweifel, dass ohne die Impfung gegen BTV 4 und BTV 8 die immunprophylaktische Versorgung der empfänglichen Tierarten (Rind, Schaf, Ziege, Neuweltkameliden, Gatterwild und Zoowiederkäuer) in hohem Ma-

Be gefährdet wäre.

9. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird als Präventivmaßnahme durchgeführt und ist eine der Bedingungen für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) aus einer Sperrzone gemäß § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i.V.m. Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 und Artikel 8 der Richtlinie 2000/75/EG vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74) bzw. für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot aus der Schutzzone in eine Kontrollzone gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

II. Rechtliche Gründe

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vergleiche Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011, BGBl. I S. 1404, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Dezember 2014, BGBl. I S. 2481).

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zu erteilen. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen genehmigen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Sinne der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tier-

seuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) die untere Verwaltungsbehörde.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen in Baden-Württemberg zu gewährleisten, macht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) von der Möglichkeit nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes Gebrauch, diese Aufgabe für das gesamte Land Baden-Württemberg im Wege der Allgemeinverfügung zu regeln.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das MLR pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG -)

Im vorliegenden Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung (§ 39 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG) aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Abgesehen davon, dass die Maßnahme im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich ist, ist sie auch im Übrigen verhältnismäßig. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters und damit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen, die vom FLI mit Stand 30.11.2015 veröffentlicht worden ist, siehe

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/> .

In der qualitativen Risikoeinschätzung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8 wird das Eintragsrisiko für Deutschland zum 30.11.2015 wie folgt bewertet:

Seit 2014 breitet sich das Blauzungenvirus Serotyp 4 (BTV 4) in Südosteuropa aus. Die Einschätzungen zur Virulenz des kursierenden BT-Virus schwanken. Die Mortalität wird mit 0,2 bis 4,5 % bei Schafen und 0,3 bis 3 % bei Rindern angegeben. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Laufe des Jahres 2015 vom Balkan aus über Ungarn nach Nordwesten ausgedehnt. 2015 wurde im Rahmen der BT-Surveillance BTV 4 in sechs

österreichischen Betrieben bei klinisch unauffälligen Rindern festgestellt. Aus Österreich wurden in diesem Jahr bisher zwei neue BT-Ausbrüche gemeldet.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV 8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet.

Ein Eintragsrisiko besteht durch Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Bei der Expositionsabschätzung ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV 4 als auch BTV 8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Zusammengefasst wird das Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8 für wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV 8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung gegen beide Serotypen (Serotyp 4 und Serotyp 8) zu empfehlen. Die Impfpflichtung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut Stand 02.02.2016, siehe

https://openagrar.bmel-forschung.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00014011/Impfempfehlung_BTV_2016-02-02.pdf

bezieht sich in erster Linie auf die Hauswiederkäuerarten Rind, Schaf und Ziege. Gatterwild oder Zoowiederkäuer spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Arzneimittelrechtlich kann dies nach den Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes erfolgen. Die Umwidmung bleibt in der alleinigen Verantwortung des jeweils umwidmenden praktizierenden Tierarztes, mit allen - im Fall des Auftretens tiergesundheitlicher Probleme infolge der Anwendung des Impfstoffes möglicherweise auch haftungsrechtlichen - Konsequenzen. Darauf hat die Bundesregierung verschiedentlich hingewiesen, nicht zuletzt im

Rahmen einer Veranstaltung der Akademie für Tiergesundheit am 19./20. Februar 2015 in Montabaur, auf die in der Bundesratsdrucksache 116/15 vom 18.03.15 hingewiesen wird.

Da die Rechtsstellung der Beteiligten durch die Genehmigung der freiwilligen Impfung ebenso wenig wie durch die beigefügte einschränkende Nebenbestimmung nachteilig verändert wird, ist eine dem Erlass vorausgehende Anhörung der Beteiligten gesetzlich nicht geboten (§ 28 Absatz 1 LVwVfG); zudem darf nach pflichtgemessen Ermessen im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 LVwVfG) ergeht (§ 28 Absatz 2 Nr. 4 LVwVfG) und Eile geboten ist (§ 28 Absatz 2 Nr. 1 LVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann nach pflichtgemäßem Ermessen im überwiegenden öffentlichen Interesse öffentlich bekannt gegeben werden, weil wegen der Vielzahl der betroffenen Beteiligten vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit eine individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten "untunlich" gewesen wäre (§ 41 Abs. 3 Satz 2).

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Abteilung 3, Willi-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Eine weitere Möglichkeit, die Allgemeinverfügung und ihre Begründung einzusehen, besteht bei allen für die Bekämpfung von Tierseuchen und das Tiergesundheitsrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg zu deren üblichen Sprechzeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die beschwerte Person ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

- der Regierungsbezirk Stuttgart für das Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart,

- der Regierungsbezirk Karlsruhe für das Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe,
- der Regierungsbezirk Freiburg für das Verwaltungsgericht Freiburg in Freiburg und
- der Regierungsbezirk Tübingen für das Verwaltungsgericht Sigmaringen in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart zu erheben.

Hinweise:

Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit sind zur ausschließlichen Anwendung durch den Tierarzt bestimmt.

i.V. 
Jürgen Maier

Stuttgart, den 27.04.2016

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Abteilung 3